



Methodik und Qualität



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die Warenhandelsstatistik gibt Auskunft über den internationalen Warenhandel Liechtensteins. Dazu werden Importe und Exporte nach Handelspartnern (Länder) sowie separat nach Warengruppe ausgewiesen. Die Publikation zum Warenhandel enthält Angaben in Schweizer Franken und in Tonnen. Nicht enthalten ist der Warenhandel mit der Schweiz, aufgrund des gemeinsamen Zollraums.

Informationen der Warenhandelsstatistik werden im Thema "Warenhandel" auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Warenhandelsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL 2008 Nr. 271.



Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	5
1.5	Datenaufbereitung	5
1.6	Publikation der Ergebnisse	5
1.7	Wichtige Hinweise	5
2	Qualität	6
2.1	Relevanz	6
2.2	Genauigkeit	6
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	6
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	6
3	Glossar	8
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	8
3.2	Begriffserklärungen	9

1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Warenhandelsstatistik informiert über den internationalen Warenhandel Liechtensteins. Der Warenhandel mit der und über die Schweiz ist nicht enthalten.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Warenhandelsstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über die Entwicklung des internationalen Warenhandels zu informieren.

Genutzt wird die Warenhandelsstatistik vom Landtag und der Regierung sowie von Amtsstellen, Wirtschaftsverbänden und der wissenschaftlichen Forschung.

1.3 Gegenstand der Statistik

Erfasst werden in der Warenhandelsstatistik sämtliche Zollanmeldungen der Importeure und Exporteure oder deren Vertreter beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Gemäss Angaben des BAZG ist für die Warenhandelsstatistik seit dem 1.1.2012 das Ursprungsland bei der Einfuhr massgebend (davor: Erzeugungsland). Das Ursprungsland ist jenes Land, in welchem die Ware vollständig gewonnen oder überwiegend hergestellt wurde. Für die Exporte ist das Bestimmungsland relevant; als Bestimmungsland gilt jenes Land, in welches die Ware ausgeführt oder in welchem die Ware veredelt (weiterverarbeitet) wurde.

Auf Basis der Postleitzahl in der Adresse des Empfängers (Import) oder des Versenders (Export) erstellte das BAZG bis 2019 eine Auswertung nach den einzelnen Kantonen und des Fürstentums Liechtenstein. Die Aussagekraft ist dabei allerdings eingeschränkt, da der Empfangs- bzw. Versandort nicht notwendigerweise dem Verkaufs- bzw. Produktionsort der Ware entspricht. Dieser Ansatz machte zahlreiche nachträgliche Korrekturen nötig, was zu grossen Schwankungen in verschiedenen Kantonen führte. Um die Datenqualität zu erhöhen, hat das BAZG eine neue Methode entwickelt, bei der die Daten aus den Zollanmeldungen mithilfe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) mit den Daten im schweizerischen Betriebs- und Unter-

nehmensregister (BUR) abgeglichen werden. Diese Anpassungen führen dazu, dass ab 2019 die Zuordnung auf Basis der Eigentümer der Waren und nicht mehr aufgrund der Adresse des Empfängers oder des Versenders erfolgt. Die Daten für 2016 bis 2018 wurden vom BAZG nachträglich anhand der neuen Methodik berechnet. Aufgrund der neuen Methodik stehen die Angaben in dieser Form nur jährlich zur Verfügung. Die Daten gemäss Postleitzahl stehen weiterhin zur Verfügung und werden durch das Amt für Statistik als kurzfristiger Indikator in Form der monatlichen und quartalsmässigen Ausgaben der Warenhandelsstatistik veröffentlicht.

Bei den Warenhandelsstatistiken wird zwischen Spezial- und Generalhandel unterschieden. Die schweizerische Aussenhandelsstatistik und damit auch die vorliegenden Angaben zu Liechtenstein basieren auf dem Spezialhandelskonzept. Gemäss Angaben des BAZG umfasst dies bei den Importen Handelswaren, die durch Veranlagung zollrechtlich frei zirkulieren können und bei den Exporten die Waren, welche aus dem schweizerischen Zollgebiet verbracht werden. Im Generalhandel sind neben dem Spezialhandel zusätzlich der Transit- und der Zollfreilagerverkehr miteingeschlossen.

Das BAZG erfasst in der Warenhandelsstatistik die Warenimporte und -exporte wie folgt:

Importe:

- die direkte Einfuhr von Waren;
- die Einfuhr ab einem Zollfreilager mit definitiver Veranlagung;
- die Wiedereinfuhr von Waren;
- den elektrischen Strom;
- den Kauf von Schiffen und Flugzeugen (ausserhalb des Schweizer Zollgebiets) durch Personen oder Firmen mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein;
- den Veredelungsverkehr (Eigenveredelungsverkehr, Lohnveredelungsverkehr). Darunter versteht man die vorübergehende Einfuhr von Waren zur Veredelung oder die Wiedereinfuhr von veredelten Waren in die Schweiz;
- die Rückwaren, d.h. Waren, die wegen Annahmeverweigerung, Vertragsauflösung oder Unverkäuflichkeit unverändert an den Absender in der Schweiz zurückgesandt werden;
- den Grenzzonenverkehr, d.h. die Einfuhr von Waren innerhalb eines Umkreises von 10 km beidseits der Grenze.

Exporte:

- die direkte Ausfuhr von Waren;

- die Ausfuhr in ein Zollfreilager mit definitiver Veranlagung;
- die Wiederausfuhr von nationalisierten Waren, d.h. definitiv importierten Waren, welche nach einer Bearbeitung oder auch unverarbeitet wieder exportiert werden;
- den elektrischen Strom;
- den Verkauf von Schiffen und Flugzeugen (ausserhalb des Schweizer Zollgebiets) an Personen oder Firmen mit (Wohn-)Sitz im Ausland;
- den Veredelungsverkehr (Eigenveredelungsverkehr, Lohnveredelungsverkehr). Darunter versteht man die vorübergehende Ausfuhr von zu veredelnden Waren bzw. die Wiederausfuhr von veredelten Waren;
- ausländische Rückwaren, d.h. Waren, die wegen Annahmeverweigerung, Vertragsauflösung oder Unverkäuflichkeit unverändert an den Absender im Ausland zurückgesandt werden;
- den Grenzzonenverkehr, d.h. die Ausfuhr von Waren innerhalb eines Umkreises von 10 km beidseits der Grenze.

Ausgeschlossen sind:

- Land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr innerhalb eines Umkreises von 10 km;
- Privatwaren (inkl. Ein- und Ausfuhr im so genannten Reiseverkehr);
- Nichthandelswaren, d.h. Waren, welche in der Befreiungsliste abschliessend aufgeführt sind (z. B. Gratisersatzlieferungen usw.);
- Ausfuhrsendungen in kleinen Mengen (weniger als 100 kg) und von unbedeutendem Wert (weniger als CHF 1'000), welche vereinfacht angemeldet werden können;
- unter gewissen Bedingungen eingeführte Kleinsendungen mit einem Wert von bis CHF 1'000 und in einer Menge von weniger als 1'000 kg.

Seit dem 01.01.2002 enthält die schweizerische Aussehenhandelsstatistik und damit auch die vorliegenden Angaben zu Liechtenstein den internationalen Normen entsprechend auch den Handel mit elektrischem Strom, Rückwaren und den Lohnveredelungsverkehr. Dieser Systemwechsel bewirkt ab 2002 auf gesamtschweizerischer Ebene eine Niveaushiftung in der Grösseordnung von CHF 5 bis 7 Mrd. pro Jahr.

Alle in der Warenhandelsstatistik ausgewiesenen Werte beziehen sich gemäss dem BAZG auf den in Rechnung gestellten Preis der Ware franko Schweizer Grenze in CHF (= statistischer Wert). Darin enthalten sind bei den Importen neben Transport- und Versicherungskosten auch sonstige Ausgaben bis zur Grenze gemäss c.i.f. (cost, insurance and freight). Bei den Exporten gilt hingegen das Prinzip f.o.b. (free on board). Rabatte, Skonti, sämtliche Zollabgaben, Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) und übrige Abgaben sind nicht im statistischen Wert inbegriffen. Ist die Rechnung in einer

ausländischen Währung ausgestellt, werden die in Rechnung gestellten Beträge zum Devisenverkaufskurs des Vortages umgerechnet.

1.4 Datenquellen

Die Warenhandelsstatistik basiert grundsätzlich auf den Daten aus den Zolldmeldungen der Importeure und Exporteure oder deren Vertreter. Der Warenhandel wird vom BAZG an den schweizerischen Grenzstellen erfasst. Die Angaben werden vom Amt für Statistik für Liechtenstein übernommen.

1.5 Datenaufbereitung

Alle Daten werden vom BAZG im Laufe ihrer Aufbereitung mehreren Plausibilitätstests unterzogen. Das Amt für Statistik führt keine Anpassungen durch.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Warenhandelsstatistik werden jährlich in elektronischer Form auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik im Thema "Warenhandel" veröffentlicht. Die Ergebnisse der Warenhandelsstatistik können von den Statistiknutzerinnen und -nutzern auch über das Online-Portal eTab des Amtes für Statistik abgefragt werden.

Zusätzlich werden im gleichen Kontext die Daten gemäss der alten Methodik (Versand- und Empfangsort) monatlich und quartalsmässig veröffentlicht.

1.7 Wichtige Hinweise

Warenhandel mit der Schweiz

Der Warenhandel wird vom BAZG an den schweizerischen Grenzstellen erfasst. Die Angaben werden vom Amt für Statistik für Liechtenstein übernommen. Der Warenhandel mit der und über die Schweiz ist den Publikationen der Warenhandelsstatistik nicht enthalten.

Berechnung Warenhandel Liechtenstein

Das BAZG erstellt auf Basis der Importeure bzw. der Exporteure der Waren eine Auswertung nach den einzelnen Kantonen und des Fürstentums Liechtenstein.

Dienstleistungshandel

Die Angaben in der vorliegenden Publikation beziehen sich auf den Warenhandel. Handel mit Dienstleistungen ist daher in den Publikationen der Warenhandelsstatistik nicht enthalten.

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Der internationale Handel ist ein wichtiger Teil der Weltwirtschaft und muss daher zuverlässig gemessen werden. Die Angaben zum internationalen Warenverkehr stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Akteure im privaten und öffentlichen Sektor dar.

2.2 Genauigkeit

Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der Datenquelle ist insgesamt als gut einzuschätzen.

Abdeckung

In Bezug auf die Daten für Liechtenstein ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Handel über die Schweiz nicht erfasst wird (vgl. Abschnitt Wichtige Hinweise im Kapitel Methodik).

Messfehler

Messfehler können in dem Sinne auftreten, dass entgegen dem Gesetz Falschangaben bei der Deklaration der gehandelten Waren gemacht werden, oder diese gar nicht angegeben werden.

Antwortausfälle

Die wahrheitsgetreue Meldung von Waren, die grenzüberschreitend gehandelt werden, ist gesetzlich verpflichtend. Antwortausfälle sind dementsprechend keine zu erwarten. Eine Ausnahme bildet der illegale Warenhandel, sowie die illegale Nichtdeklaration von Waren.

Datenaufbereitung

Die Datenaufbereitung findet ausschliesslich beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit statt. Dabei werden mehrere Plausibilitätstests durchgeführt.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Die warenhandelsstatistischen Daten werden vom BAZG monatlich verarbeitet und veröffentlicht. Die Daten des laufenden Jahres werden falls nötig korrigiert

und gelten daher bis zum definitiven Jahresabschluss Mitte Mai des Folgejahres als provisorisch.

Das BAZG publiziert die provisorischen Werte für das Berichtsjahr jeweils Ende Januar des Folgejahres. Diese Angaben werden vom Amt für Statistik übernommen und auf der Internetseite mit der Bezeichnung „provisorisch“ veröffentlicht. Die Publikation der Jahresausgabe erfolgt nach der Veröffentlichung der definitiven Daten durch das BAZG.

Die Veröffentlichung der vorliegenden Publikation erfolgt zum angekündigten Zeitpunkt am 2. Juni 2025.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Für die zeitliche Vergleichbarkeit sind gemäss Angaben des BAZG die folgenden Aspekte zu beachten:

Ab 2002 wird der Warenhandel inkl. elektrischer Strom, Retourwaren und Lohnveredlungsverkehr erfasst.

Ab 2012 ist das Ursprungsland bei der Einfuhr massgebend (davor: Erzeugungsland). Das Ursprungsland ist jenes Land, in welchem die Ware vollständig gewonnen oder überwiegend hergestellt wurde. Diese Änderung der Länderdefinition hat gewisse Verschiebungen zwischen den verschiedenen Handelspartnern zur Folge. Sie wirkt sich jedoch nicht auf das Total der Importe bzw. Exporte aus.

Ab 2012 hat die Warendefinition des BAZG geändert. Neu sind zusätzlich enthalten:

- Nicht-monetäres Gold in Rohform/ Barren
- Silber, in Rohform/ Barren
- Münzen, andere als gesetzliche Zahlungsmittel, ausgenommen Goldmünzen
- Goldmünzen und Platinmünzen als gültige gesetzliche Zahlungsmittel
- Silbermünzen, als gültige gesetzliche Zahlungsmittel
- Münzen aus unedlen Metallen, als gültige gesetzliche Zahlungsmittel

Ab 2013 wendet das Bundesamt für Energie (BFE) eine neue Methode bei der Erhebung der grenzüberschreitenden Stromflüsse an. Diese stützt sich auf die Nettowerte der im Stromhandel getätigten Importe und Exporte und nicht mehr auf die reinen Vertragsmengen (Bruttowerte). Dieser Methodenwechsel hat auf gesamtschweizerischer Ebene eine Verringerung des Handels in der Grössenordnung von CHF 2 bis 4 Mrd. zur Folge, hauptsächlich im Handel mit Deutschland. In geringerem Masse von der Neuerung ebenfalls betrof-

fen sind die anderen drei Handelspartner der Schweiz im Strombereich: Frankreich, Italien und Österreich.

Ab 2019 werden die Daten aus den Zollanmeldungen mithilfe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) mit den Daten im schweizerischen Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) abgeglichen werden. Diese Anpassungen führen dazu, dass ab 2020 die Zuordnung auf Basis der Eigentümer der Waren und nicht mehr aufgrund der Adresse des Empfängers oder des Versenders erfolgt. Die Daten für 2016 bis 2018 wurden vom BAZG nachträglich anhand der neuen Methodik berechnet.

Die internationale Vergleichbarkeit wird insbesondere durch die folgenden zwei Aspekte beeinträchtigt:

Warenhandel mit der Schweiz

Der Warenhandel wird vom BAZG an den schweizerischen Grenzstellen erfasst. Die Angaben werden vom Amt für Statistik für Liechtenstein übernommen. Der Warenhandel mit der Schweiz ist daher in den Publikationen der Warenhandelsstatistik nicht enthalten.

Berechnung Warenhandel Liechtenstein

Das BAZG erstellt auf Basis der Importeure bzw. Exporteure der Waren eine Auswertung nach den einzelnen Kantonen und des Fürstentums Liechtenstein.

Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Warenhandelsstatistik sind kohärent.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

a.n.g.	anderweitig nicht genannt
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CHF	Schweizer Franken
CPA	Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
Mrd.	Milliarde
Mio.	Million
p	provisorisch
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich ist, nicht erhoben wurde oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>unterstrichen</u>	Korrigierte Ergebnisse

3.2 Begriffserklärungen

Handelsbilanz

Die Handelsbilanz ergibt sich durch die Exporte abzüglich der Importe.

Total, Konjunkturelles Total (Total 1) und Gesamttotal (Total 2)

Die warenhandelsstatistischen Ergebnisse werden nach dem konjunkturellen Total (Total 1) und dem Gesamttotal (Total 2) veröffentlicht. Die beiden Totale unterscheiden sich darin, dass die Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine sowie Kunstgegenständen und Antiquitäten im Total 2 enthalten sind, im Total 1 hingegen nicht.

Das Total 1 wird in erster Linie für die konjunkturelle Betrachtung beigezogen, während für die Vergleiche mit anderen Ländern vorzugsweise das Gesamttotal (Total 2) verwendet wird.

Warengruppe

Die Warengruppen werden anhand der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) gebildet. Dies ist eine Güterklassifikation (für Waren und Dienstleistungen) auf Ebene der Europäischen Union. Die CPA besteht aus sechs Ebenen. Die am stärksten aggregierte Ebene ist der alphabetische Code mit 21 Abschnitten. Die Gliederung ist bis zur vierten Ebene mit der schweizerischen Systematik der Wirtschaftszweige NOGA vergleichbar.